

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com



Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Durch die Hintertür: Turnierbridge ist gemeinnützig

Die Abgabenordnung (AO) erkennt eine Vielzahl von Tätigkeiten als gemeinnützig an: Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur zählen dazu, ebenso wie die Förderung der Pflanzenzucht oder des Brauchtums, einschließlich Fastnacht und Karneval. Auch die Förderung des Sports ist ein solcher gesetzlich anerkannter gemeinnütziger Zweck. Welche Betätigungen im Einzelnen unter den Sportbegriff fallen, ist allerdings streitig. In seiner Entscheidung vom 17.10.2013 musste sich das Finanzgericht (FG) Köln nun mit Turnierbridge beschäftigen – und hat es letztlich für gemeinnützig erklärt.

Das Finanzamt war davon ausgegangen, dass ein Bridgeverein keinesfalls steuerbegünstigt sein könne. Bridge sei eine Freizeitbeschäftigung. Als solche könne sie nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie zu den als gemeinnützig anerkannten Freizeitaktivitäten in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO zählt. Neben der Förderung des Brauchtums führt diese Vorschrift auch die Kleingärtnerei, den Modellflug und das Amateurfunkens als gemeinnützige Tätigkeiten auf – aber eben nicht Bridge.

Auch der Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO könne Bridge nicht zugeordnet werden, weil es dem Kartenspiel dafür an der notwendigen „körperlichen Ertüchtigung“ mangle. Dass Schach gemeinnützig sei, läge an der speziellen Regelung in § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, wonach Schach als Sport gelte. Der Gesetzgeber habe damit dem „königlichen Schach“ ein höheres gesellschaftliches Interesse zugestanden. Bridge hingegen sei nun einmal kein Schach.

Der klagende Bridge-Verband hingegen argumentierte, dass selbst Liegendschießen und Sportangeln als Sport anerkannt seien, obwohl auch in diesen Fällen von einer „körperlichen Ertüchtigung“ keine Rede sein könne. Die manchmal mehrtägigen Bridgeturniere seien dagegen extrem anstrengend, insbesondere für das Gehirn als Teil des Körpers. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass der Weltbridgeverband Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) sei und Turnierbridge die volle Anerkennung als olympische Sportart anstrebe. In England, den Niederlanden und Polen werde das Kartenspiel sogar als Schulfach angeboten. Turnierbridge sei „Schach mit Karten“. Wenn Schach in der deutschen AO als Sport anerkannt werde, dann müsse dies auch für Bridge gelten.

Das FG Köln folgte dem im Ergebnis. Der Sportbegriff im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO sei zwar in der Tat körperbezogen auszulegen. Deshalb unterscheide sich Bridge auch von anerkannten Sportarten, wie Bogenschießen oder Billard. Diese Sportarten verlangten nach einem gewissen körperlichen Geschick, das lange trainiert werden müsse. Denksportarten führten hingegen zu einer rein intellektuellen Anspannung. Wenn bereits die Anstrengung des Gehirns dazu führe, von Sport zu sprechen, verliere der Sportbegriff jede Kontur. Auch könne Bridge nicht direkt unter die enge Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO („Schach gilt als Sport“) subsumiert werden, da diese Ausnahmeregelung ausschließlich für Schach geschaffen worden sei, auch wenn Bridge dem Schachspiel sehr ähnlich sei, weil die verschiedenen Spielphasen („Auktion“ und „Abspiel“) „hohe Merk-, Konzentrations- und Kombinationsfähigkeiten“ erforderten. Auch allen anderen Zwecken, die im Katalog des § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 AO als gemeinnützig anerkannt werden, könne Bridge nicht unmittelbar zugeordnet werden.

Dass das FG Turnierbridge gleichwohl als gemeinnützig anerkannte, liegt an der sog. Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 S. 2 und 3 AO, mit der Zwecke für gemeinnützig erklärt werden können, die bislang nicht im Katalog des § 52 Abs. 2 AO aufgeführt sind, die aber gleichwohl die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern. Insbesondere die Ähnlichkeit zum Schach rechtfertige diesen Schritt, so das Gericht: Schach sei den Gesetzesmaterialien zufolge nämlich nur deshalb in die AO aufgenommen worden, weil „die intellektuelle und willensmäßige Anspannung zu folgerichtigem Denken erziehe, Kombinations- und Konzentrationsfähigkeit übe und die Entschlusskraft und die kritische Selbsteinschätzung fördere.“ Diese Aussagen träfen aber ebenso auf Turnierbridge zu. Darüber hinaus fördere Turnierbridge das Gesundheitswesen, die Erziehung, die Jugend- und Altenhilfe und den Gedanken der Völkerverständigung – kurz: es fördere die Allgemeinheit auf ganzer Linie. Das Gericht verpflichtete deshalb die Finanzbehörde, die Förderung des Turnierbridges für gemeinnützig zu erklären.

HINWEIS: Die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 S. 2 und 3 AO wurde erst mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in die AO eingeführt (NPR 10/2007, 1 und 08/2010, 3). Sie soll es den Finanzbehörden ermöglichen, vergleichsweise schnell auf

sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse und sich neu entwickelnde gemeinnützige Zwecke zu reagieren; antragstellende Körperschaften müssen dann nicht erst auf eine Gesetzesänderung warten. Das Verfahren zur Anerkennung eines Zwecks als gemeinnützig auf Grundlage der Öffnungsklausel ist nach Auffassung des FG Köln losgelöst vom gewöhnlichen Veranlagungsverfahren. Der Verwaltungsakt, mit dem der Antrag einer Körperschaft abgelehnt wird, kann daher isoliert angefochten werden. Gerichte können die Verwaltungsentscheidung sodann vollständig überprüfen (und notfalls auch ersetzen), weil § 52 Abs. 2 S. 2 und 3 AO keine Ermessensvorschrift ist.

In den letzten Jahren war die Öffnungsklausel nur wenig beachtet worden. Die Entscheidung des FG Köln stellt nun möglicherweise einen Wendepunkt dar. Ob die Öffnungsklausel auch künftig so weit ausgelegt werden wird, wie es das FG Köln vorgemacht hat, wird man aber zunächst abwarten müssen. Vielfach wird nämlich weit restriktiver vertreten, dass der Katalog gemeinnütziger Zwecke mittels der Öffnungsklausel nur erweitert werden darf, wenn sich die gesellschaftlichen Verhältnisse seit Einführung der Klausel geändert haben. Zwecken, die vor Einführung der Öffnungsklausel nicht als gemeinnützig anerkannt waren, wäre damit der Zutritt ins Gemeinnützigkeitsrecht, auch unter Geltung der heutigen Öffnungsklausel, versperrt.



FG Köln, Urteil v. 17.10.2013 – Az. 13 K 3949/09
(Revision eingelegt – Az. des BFH: I R 8/14)

E-Bilanz für steuerbegünstigte Körperschaften?

§ 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) verpflichtet alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder nach § 5a ESG ermitteln, ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt zu schicken (sog. „E-Bilanz“). Zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Einrichtungen differenziert § 5b EStG nicht. Grundsätzlich gilt § 5b EStG daher auch für letztere. Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.12.2013 erläutert den Anwendungsbereich der Vorschrift speziell für gemeinnützige Körperschaften.

Das BMF weist zunächst darauf hin, dass gemeinnützige Körperschaften die E-Bilanz erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, einreichen müssen. Bis dahin bleiben die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform zulässig.

Das Schreiben hebt außerdem hervor, dass § 5b EStG über den o.a. Zeitpunkt hinaus auf gemeinnützige Körperschaften dann keine Anwendung findet, wenn sie neben ihrer ideellen Tätigkeit keinerlei ertragsteuerlich relevanten Bereich unterhalten. Für reine Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 bis 68 AO ist die E-Bilanz daher kein Thema. Von der E-Bilanz ausgenommen sind auch solche gemeinnützigen Einrichtungen, die nur einen sehr kleinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 35.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Gemeinnützige Körperschaften mit einem größeren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, verlieren gemäß § 64 Abs. 1 AO ihre Steuervergünstigung, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb ist. Sie

sind damit partiell steuerpflichtig und müssen den zu versteuernden Gewinn ermitteln. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten. Die Einnahmenüberschussrechnung, die in § 4 Abs. 3 EStG geregelt ist, und die Ermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 EStG. Die Pflicht zur Übermittlung einer E-Bilanz besteht nicht bei Variante 1, denn in diesem Fall wird gar keine Bilanz erstellt. Sie besteht aber für diejenigen Einrichtungen, die ihren Gewinn für steuerliche Zwecke nach Variante 2 ermitteln.

HINWEIS: Vorschläge, wie der Datensatz am besten an das Finanzamt übermittelt werden kann, finden sich auf www.estuer.de.



BMF, Schreiben v. 19.12.2013 – Az. IV C 6 – S 2133-b/11/10009:004 (Teil 1)



BMF, Schreiben v. 19.12.2013 – Az. IV C 6 – S 2133-b/11/10009:004 (Teil 2)

Pferdepension: Zweckbetrieb und von der Umsatzsteuer befreit?

Dienstleistungen, die ein gemeinnütziger Reitsportverein im Rahmen einer Pensionspferdehaltung erbringt, können von der Umsatzsteuer befreit sein. Zumindest aber können sie dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 16.10.2013 entschieden. Der klagende Reitsportverein konnte sich dabei unmittelbar auf die europäische Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwSt-Richtlinie) berufen. Aber auch das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) war auf seiner Seite.

Im entschiedenen Fall ging es um Umsätze eines gemeinnützigen Reitsportvereins, die dieser mit dem Betrieb einer Pferdepension erzielte. Die Pferdepension ermöglichte es den Mitgliedern des Vereins, Stallboxen anzumieten und ihre Pferde darin unterzubringen – Ausmisten, Füttern und tierärztliche Betreuung inklusive. Fraglich war, ob die Umsätze aus der Pferdepension umsatzsteuerpflichtig waren oder ob sie von der Umsatzsteuer befreit werden konnten. In Betracht kam eine Befreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m (heute: Art. 132 Abs. 1 Buchst. m) der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Die Vorschrift befreit bestimmte Dienstleistungen von der Umsatzsteuer, die in einem engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigungen stehen – für einen gemeinnützigen Reitsportverein längst entschieden und grundsätzlich unproblematisch möglich, so der BFH.

Aus zwei Gründen kann die Steuerbefreiung gemäß Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. b (heute: Art. 134) MwStSystRL jedoch wieder versagt werden: Erstens ist die Befreiung ausgeschlossen, wenn sich die Einrichtung mit der Dienstleistung zusätzliche Einnahmen verschafft und mit ihr in unmittelbarem Wettbewerb zu den Tätigkeiten von gewerblichen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen steht. Zweitens ist die Steuerbefreiung zu versagen, wenn die Dienstleistung für die steuerbefreite Haupttätigkeit nicht unerlässlich ist.

Die Vorinstanz hatte noch geurteilt, dass zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks eines Reitsportvereins eine Pferdepension nicht notwendig, also nicht unerlässlich sei. Der Pensions-Betrieb gehöre außerdem nicht mehr zum

Kernbereich des Reitsportvereins; die Pferdepension stelle vielmehr eine von den Mitgliedsbeiträgen „abgekoppelte“ Zusatzleistung und damit eine potentielle Gefahr für den Wettbewerb dar. Eine Steuerbefreiung vermochte die Vorinstanz dem Verein daher nicht zuzubilligen.

Der BFH machte hingegen deutlich, dass er eher der Argumentation des Vereins zugeneigt war, auch wenn er sich außerstande sah, den Fall abschließend rechtlich zu beurteilen und die Sache daher an das Finanzgericht zurückverwies. Der Reitsportverein könne nämlich ohne die Unterbringungsmöglichkeit der Pferde in den Stallboxen offenbar praktisch gar nicht existieren bzw. den Reitsport jedenfalls nicht in derselben Qualität und auf demselben Niveau fördern. Er sei wohl tatsächlich geprägt durch die Unterbringung und Verpflegung der Pensionspferde. Die Zahl der vereinseigenen Pferde reiche offensichtlich bei weitem nicht aus, um den Bedarf der Mitglieder an Pferden zu decken; die Pensionspferde wiesen außerdem im Vergleich zu den vereinseigenen Pferden offenbar eine besondere Qualität auf. All dies habe das Finanzgericht im nächsten Rechtsgang noch einmal zu klären. Ebenfalls habe das Finanzgericht zu klären, ob es in räumlicher Nähe zum Gelände des Vereins gewerbliche Betriebe gab, die ähnliche Leistungen wie der Verein erbrachten und der Verein diesen Betrieben in unzulässiger Art und Weise Wettbewerb machte.

Auch der Versagung des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG trat der BFH entgegen. Die Vorinstanz habe die Voraussetzungen der Zweckbetriebsvorschrift des § 65 AO zu restriktiv gehandhabt. Der nach Auffassung des BFH „unzweifelhaft bestehende Zusammenhang“ der Pferdepensionsleistungen mit dem Satzungszweck des Reitsportvereins spreche eher dafür, dass der Verein mit seiner Pferdepension einen Zweckbetrieb unterhalten habe. Auch insofern bedürfe der Sachverhalt aber weiterer Aufklärung durch das Finanzgericht.

HINWEIS: Nach den deutlichen Worten des BFH ist zu erwarten, dass das FG im nächsten Rechtsgang zu einem anderen Ergebnis als bisher kommen wird.



BFH, Urteil v. 16.10.2013 – Az. XI R 34/11

Wenig überraschend: Spende an den Papst nicht absetzbar

Der Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH hatte Papst Benedikt XVI. persönlich einen Spendenscheck überreicht und sodann versucht, die 50.000-Euro-Spende von der Steuer abzusetzen. Doch eine Spende an den Vatikan kann in Deutschland nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Das hat das FG Köln mit Urteil vom 15.01.2014 entschieden.

Der Teufel steckte im Detail der Spendenbescheinigung. Diese wies nämlich als Aussteller den „Staatssekretär seiner Heiligkeit“ und als Ausstellungsort den Vatikan aus. Nach deutschem Recht könne eine Spende aber nur dann als Sonderausgabe von der Steuer abgezogen werden, wenn der Spendenempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Dienststelle sei, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) habe, urteilte das FG Köln. Der Vatikan ist jedoch weder Mitglied der EU noch des EWR.

Die Steuerberatungsgesellschaft kann allerdings noch hoffen: Das FG Köln hat die Revision zum BFH zugelassen.

HINWEIS: Etwas verwunderlich ist, dass der Fall ausgerechnet Steuerberater betrifft. Seit Jahren ist bekannt, dass der grenzüberschreitende Spendenabzug höchst problematisch ist und nicht selten aus vielerlei Gründen scheitert (vgl. z.B. *NPR* 5/2010, 2; 4/2012, 1f.; 3/2013, 18f.). Hätte der Steuerpflichtige die Spende hingegen z.B. an die katholische Kir-

che in Deutschland geleistet, wäre der Spendenabzug unproblematisch möglich gewesen.



FG Köln, Urteil v. 15.01.2014 – Az. 13 K 3735/10

STIFTUNGSRECHT

100 Jahre Bürgerstiftungen

Vor 100 Jahren entstand die Cleveland Foundation in den USA. Sie gilt als die erste moderne Bürgerstiftung der Welt und verfolgt seit jeher den Zweck, gemeinnützige Projekte in der Region um Cleveland zu unterstützen. Zuletzt unterstützte die Stiftung beispielsweise ein lokales Theater und half beim Aufbau einer neuen Klinik. Umgerechnet rund 1,3 Mrd. Euro hat die Stiftung eigenen Angaben zufolge in den vergangenen 100 Jahren solchen lokalen Projekten zukommen lassen. Seit den 1990er Jahren gibt es auch in Deutschland Bürgerstiftungen. Was aber ist eine Bürgerstiftung genau?

In Deutschland sind Bürgerstiftungen gesetzlich nicht gesondert definiert. Es handelt sich bei ihnen um gewöhnliche gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts, die sich mit einem möglichst breiten Stiftungszweck allerlei Projekten in ihrer unmittelbaren Umgebung widmen. Wegen des schwächer ausgeprägten Sozialstaats in den USA haben Bürgerstiftungen dort eine ganz besondere Bedeutung, auch sind sie in der Regel mit einem höheren Stiftungskapital ausgestattet als hierzulande. Dennoch findet der Gedanke einer regionalen und nachbarschaftlichen Hilfe auch in Deutschland seit einigen Jahren immer größeren Anklang: Wurden in den 1990er Jahren mit der Stadtstiftung Gütersloh und der Bürgerstiftung Hannover die ersten beiden deutschen Bürgerstiftungen gegründet, gab es im Jahr 2010 bereits 200 Stiftungen dieser Art, im Jahr 2013 waren 348 solcher Bürgerstiftungen registriert. Nach Angaben der Initiative Bürgerstiftung betrug das Vermögen der deutschen Bürgerstiftungen im Jahr 2012 rund 200 Mio. Euro, wobei es zu diesem Zeitpunkt ca. 100 Bürgerstiftungen weniger gab als heute. Das Vermögen aller Bürgerstiftungen dürfte damit heute noch weitaus größer sein.

Der Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbands deutscher Stiftungen hat 10 Merkmale von Bürgerstiftungen herausgearbeitet. Stiftungen, die diese 10 Kriterien erfüllen, können ein Gütesiegel verliehen bekommen. Das Siegel hat zwar rechtlich keine Bedeutung, es soll aber ethische Standards etablieren helfen, die das Selbstverständnis einer Bürgerstiftung ausmachen und Bürgerstiftungen von anderen Stiftungen abgrenzen. Die 10 Merkmale sind:

1. Eine Bürgerstiftung ist stets gemeinnützig.
2. Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet, wobei die Initiative dazu auch von einzelnen Personen oder von einer Institution ausgehen kann.

3. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Einzelne Stifter, Unternehmen und politische Parteien dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Stiftung nehmen.
4. Ihr Aktionsradius ist auf eine Region, einen Landkreis oder eine Stadt begrenzt.
5. Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Insbesondere die Bürger haben die Möglichkeit, mit Zustiftungen die Bürgerstiftung zu unterstützen. Mithilfe von Projektspenden, Unterstiftungen oder Fonds kann die Bürgerstiftung Projekte ihrer Region fördern.
6. Der Stiftungszweck ist möglichst weit gefasst und umfasst in der Regel Kultur, Jugend und Soziales, Bildung, Natur und Umwelt sowie den Denkmalschutz.
7. Eine Bürgerstiftung fördert Projekte, die durch bürgerschaftliches Engagement entstanden sind und getragen werden.
8. Die Öffentlichkeitsarbeit einer Bürgerstiftung ist stark ausgeprägt – nach dem Motto: Tue Gutes und rede darüber.
9. Eine Bürgerstiftung koordiniert verschiedene ehrenamtliche Projekte in der Region und verknüpft sie miteinander.
10. Die Organe einer Bürgerstiftung werden von Bürgern besetzt.

Einmal im Jahr werden besonders erfolgreiche Bürgerstiftungen mit dem Förderpreis Aktive Bürgerschaft ausgezeichnet. Im vergangenen Jahr gewannen Bürgerstiftungen aus Landshut, Wiesloch, Neuss und aus München.

HINWEIS: Weitere Informationen zu Bürgerstiftungen finden Sie unter <http://www.buergerstiftungen.org/> und <http://www.stiftungen.org/index.php?id=216>.

VEREINSRECHT

Hells Angels, Salafisten, Rechtsradikale – wie der Rechtsstaat Vereine verbieten kann

Bei einem Fußballspiel von Borussia Dortmund im Sommer 2012 rollte ein Zuschauer plötzlich ein fünf Meter langes Transparent aus, mit dem er den „Nationalen Widerstand Dortmund“ unterstützte – ein rechtsextremistischer Verein, der kurz zuvor verboten worden war. In den vergangenen Jahren gab es daneben zahlreiche weitere Vereinsverbote: So wurden verschiedene Gruppierungen des Motorradclubs Hells Angels verboten sowie mehrere rechtsradikale Vereine. Auch zahlreichen Vereinen, die der Hamas oder den Salafisten nahe stehen, wurde das Vereinsleben untersagt. Wie funktioniert ein solches Vereinsverbot?

Grundsätzlich schützt Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) die Vereinigungsfreiheit. Danach haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Allerdings sind gemäß Art. 9 Abs. 2 GG solche Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Vereine, die einen dieser drei verbotenen Zwecke fördern, können also verboten werden.

Allerdings muss ein Vereinsverbot sorgfältig geprüft werden – die Verfassungsfeindlichkeit muss dem Verein nachgewiesen werden. Ein Vereinsverbot muss im Hinblick auf den Zweck, der mit dem Vereinsverbot erreicht werden soll, auch stets verhältnismäßig sein. So kann ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung nur angenommen werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Vereinigung „in aggressiv-kämpferischer Form“ die verfassungsmäßige Ordnung untergraben will. Mit dieser Begründung wurde in den 1980er Jahren beispielsweise die paramilitärische „Wehrsportgruppe H.“ verboten, in jüngerer Zeit die rechts-extreme „Wiking-Jugend“. Im Jahr 2013 hatte der Bundesinnenminister mehrere salafistische Vereine mit der Begründung verboten, dass diese gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstießen.

Einer dieser Vereine, der DawaFFM, versuchte Ende 2013 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig einen Eilantrag gegen sein Verbot zu erwirken, blieb aber ohne Erfolg. Obwohl ein religiöser Verein grundsätzlich und zusätzlich zu Art. 9 Abs. 1 GG durch die Religionsfreiheit des Art. 4 GG geschützt ist, habe der Verein den Bereich des Religiösen verlassen und sei in „Befürwortungen von Gewalt“ übergegangen, hieß es seitens des BVerwG. Ebenso wies das BVerwG ein Jahr zuvor die Klage des Vereins Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e.V. ab, der vom Bundesinnenminister verboten worden war. Zwar bestand der offizielle Vereinszweck darin, Spendengelder für humanitäre Hilfsaktionen zu sammeln. Tatsächlich sei das Geld aber an „Sozialvereine“ im Gaza-Streifen geflossen, die Teilorganisationen der Hamas seien. Die Finanzierung erleichtere der Hamas die Rekrutierung von Aktivisten, die sich an terroristischen Handlungen beteiligen, so das BVerwG. Der Verein verstoße insofern gegen den Gedanken der Völkerverständigung und könne verboten werden.

Das genaue Verfahren, wie ein Verein verboten werden kann, ist im GG nicht geregelt, sondern ergibt sich aus dem Vereinsgesetz (VereinsG). Das VereinsG gilt unabhängig von der Rechtsform für alle Vereinigungen, allerdings nicht für politische Parteien, Fraktionen oder Landesparlamente. Die Behörde, die für ein solches Verbot zuständig ist, ist in § 3 Abs. 2 VereinsG geregelt: Demnach kann entweder die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht für

Vereine zuständige Behörde ein solches Verbot aussprechen. In der Regel ist das der Innenminister oder Innensenator eines Bundeslandes. Erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus, ist der Bundesinnenminister zuständig. Gemäß § 3 Abs. 3 VereinsG gilt ein Vereinsverbot auch für alle Untergliederungen des Vereins (Teilorganisationen). Und sogar solche Teilorganisationen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, können von dem Verbot erfasst werden.

Hat die zuständige Verbotsbehörde geprüft, ob der Verein gemäß Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 VereinsG verbotene Zwecke verfolgt, kann die Behörde dies durch eine Verfügung feststellen. Darin wird die Auflösung des Vereins angeordnet – und das ist das eigentliche Verbot. Rechtlich handelt es sich bei der Verfügung um einen Verwaltungsakt, gegen den der betroffene Verein klagen kann. Einen Zug durch die Instanzen gibt es allerdings nicht. Hat der Bundesinnenminister ein Vereinsverbot verhängt, ist das BVerwG erste und letzte Instanz. Mit dem Verbot wird in der Regel das Vereinsvermögen beschlagnahmt und eingezogen. Damit soll verhindert werden, dass der Verein im Untergrund oder im Gewand eines anderen Vereins weiter existieren kann. Deshalb wird der betroffene Verein in der Regel im Eilverfahren versuchen, gegen das Vereinsverbot vorzugehen.

HINWEIS: Auch politische Parteien sind Vereine, auch wenn auf sie das VereinsG keine Anwendung findet. Anders als typische Vereine wirken politische Parteien aber nicht nur im privaten Bereich. Vielmehr wirken sie wie ein Scharnier, indem sie die im Privaten gesammelten Ideen in den Staat hineintragen. Sie gestalten die politische Willensbildung in den Landesparlamenten und im Bundestag. Deshalb werden Parteien im GG nicht wie „normale Vereine“ von Art. 9 GG geschützt. Für sie gibt es den spezielleren Art. 21 GG, der ihre verfassungsmäßigen Rechte und auch Pflichten regelt („Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“). Zu ihren vornehmsten Rechten gehört, dass sie – anders als gewöhnliche Vereine – nicht einfach per Verwaltungsakt verboten werden können. Sie genießen das in Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG verankerte Parteienprivileg: Ausschließlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kann eine Partei verbieten und dies auch nur unter strengen Voraussetzungen: Gemäß Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG muss es Anhaltspunkte in den Zielen der Partei oder in dem Verhalten ihrer Anhänger dafür geben, dass sie darauf aus ist, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder den Bestand Deutschlands zu gefährden. Bisher hat das BVerfG zwei Parteien verboten: Die Sozialistische Reichspartei (1952) und die Kommunistische Partei Deutschlands (1956). 2003 ist ein Verbotsverfahren gegen die NPD gescheitert. Im Dezember 2013 hat der Bundesrat einen erneuten Verbotsantrag beim BVerfG eingereicht. Solange das BVerfG aber kein Parteienverbot ausgespro-

chen hat, gilt jede politische Partei als demokratisch – sie darf deshalb nicht gegenüber anderen Parteien benachteiligt werden, beispielsweise wenn es um Sendezeiten für Wahl-

werbung geht, um die Anmeldung einer Demonstration oder um das Mieten einer Stadthalle für den Parteitag.



Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 02/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT VON ORGANMITGLIEDERN IN STIFTUNGEN – EINE SKIZZE

- Achim Seifert, Jena

Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht von Organmitgliedern in Stiftungen sind bislang noch nicht eingehender untersucht worden, obwohl sie in der Praxis nicht selten Anlass für Streitigkeiten sind. Der folgende Aufsatz soll dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, und die zentralen Probleme, die im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder von Stiftungen auftreten können, erörtern.

STIFTUNGSSATZUNGEN VON BETEILIGUNGSTRÄGERSTIFTUNGEN

- Michael Hippeli, Frankfurt am Main

Der vorliegende Beitrag soll zeigen, dass bei der Abfassung von Stiftungssatzungen auch kapitalmarktrechtliche Vorschriften zu beachten sein können. Dies ist dann der Fall, wenn die jeweilige Stiftung als unternehmensverbundene Stiftung in Form der Beteiligungsträgerstiftung agiert und Beteiligungen an einer börsennotierten AG, deren Aktien am organisierten / regulierten Markt zugelassen sind, in relevanter Höhe in die Stiftung eingebracht werden sollen. Denn dann kann nicht nur die jeweilige Stiftung selbst Verpflichtete kapitalmarktrechtlicher Pflichten sein, sondern dies kann auch im Hinblick auf ggf. die Stiftung beherrschende Personen relevant werden. Ziel dieses Beitrages ist es, ein entsprechendes Problembewusstsein zu schaffen und eine potentiell vorhandene Fehlerquelle im Hinblick auf eine kapitalmarktrechtlich unbewusste Abfassung von entsprechenden Stiftungssatzungen zu eliminieren oder doch zumindest zu minimieren.

MEDIENWIEDERGABE IM VEREIN

- Marco Ganzhorn, Karlsruhe

Nur gesellig oder rechtlich relevant? Über Livestream werden Sportveranstaltungen in Gesellschaft verfolgt, die gemeinsame Rezeption von Aufführungsmitschnitten ist der Einstudierung des nächsten Chorwerkes nützlich, die Atmosphäre im Vereinshaus gewinnt Hintergrundmusik, öffentliche Filmaufführungen werden kassenwirksam. Wann erlangen solche Aktivitäten urheberrechtliche Relevanz? Der Beitrag beleuchtet ein bislang wenig beachtetes, aber doch praxisrelevantes Thema, von welchem sehr viele Vereine – zum Teil auch unwissentlich – betroffen sind: die urheberrechtlichen Fallen bei der Wiedergabe von Musik- und Filmwerken in Vereinen. Die vorliegende Abhandlung gibt dabei einen umfangreichen Überblick über die einschlägigen Normen des Urheberrechts und stellt die aktuelle Entwicklung in der Literatur und Rechtsprechung dar. Zudem wird aufgezeigt, wie sich Verletzungen des Urheberrechts im Zusammenhang mit der Medienwiedergabe vermeiden lassen.

FUßBALL STIFTET ZUKUNFT – EINE BESTANDSAUFNAHME DER FUßBALL-STIFTUNGEN IN DEUTSCHLAND

- Tobias Wrzesinski, Hennef

Der Trend, sich institutionalisiert mit Stiftungen gesellschaftlich zu engagieren, macht auch vor dem deutschen Fußball nicht halt. Einige der 27 Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) treten bereits als Stifter auf. Manche der 36 Vereine und Kapitalgesellschaften der beiden Lizenzligen greifen ebenso auf die Rechtsform der Stiftung zurück, wie zudem knapp ein Dutzend aktueller und ehemaliger Nationalspieler. Ein vom DFB initiiertes und u.a. organisierter Gedankenaustausch unter diesen sog. Fußballstiftungen und ihren Stiftern hat mit dem Ziel eines ersten Kennenlernens und der Aussicht eines künftig intensiveren Zusammenwirkens Anfang Oktober 2013 in Jena stattgefunden. Die im Vorfeld dieses ersten Dialogforums „Fußball stiftet Zukunft“ zusammengetragenen Daten zu deutschen Fußballstiftungen bilden den Gegenstand dieses Beitrags.

STIFTUNGSRECHTLICHE VERTRETUNGSBESCHEINIGUNGEN BEI STREIT ODER UNGEWISSHEIT ÜBER DEN FUNKTIONSTATUS EINER PERSON

- Wolfgang von Arps-Aubert, Berlin

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nach dem Landesstiftungsrecht verpflichtet, Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zeitnah anzuzeigen. Über die Wirksamkeit der Berufung oder Abberufung eines Vor-

standsmitgliedes können innerhalb des Vorstands bis zur – ggf. gerichtlichen – Klärung aber langwieriger Streit oder Ungewissheit bestehen. Das kommt etwa in Betracht, wenn die Satzung für die Berufung eine besondere Qualifikation oder für die (vorzeitige) Abberufung einen „wichtigen Grund“ verlangt. Anhand eines Falles aus der Stiftungspraxis und unter Auseinandersetzung mit der von der Behörde in diesem Fall vertretenen Auffassung erörtert der Beitrag die Frage, welche Auswirkungen der Streit oder die Ungewissheit auf die geschuldete Veränderungsanzeige und die darauf aufbauende Vertretungsbescheinigung haben.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

SEMINAR „GEMEINNÜTZIGKEIT UND STEUERRECHT – VEREINE, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN UND GEMEINNÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖFFENTLICHER TRÄGERSCHAFT“

Vom **27. bis 28. März 2014** findet in **Berlin** ein Seminar des Kommunalen Bildungswerks e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“ statt. Im Seminar werden die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Bestimmungen der AO, des Einführungserlasses der AO und der Einzelsteuergesetze (Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz) ausführlich und praxisorientiert erörtert. Es lässt genügend Raum, auf besondere Problemlagen aus der Praxis der Teilnehmer/innen einzugehen. Auch die Zusammenhänge zum geltenden Spendenrecht werden behandelt.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kwb.de>

SEMINAR „BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT - RECHTLICHE ASPEKTE IN DER ARBEIT MIT EHRENAMTLICHEN“

Am **31. März 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement - rechtliche Aspekte in der Arbeit mit Ehrenamtlichen“. Schwerpunkte des Seminars sind u.a. die rechtlichen Grundlagen des bürgerschaftlichen Engagements (Rechte und Pflichten), die Aufwendererstattungen für bürgerschaftliches Engagement, die Haftung und sozialrechtliche Sicherung des Engagierten und der Trägerorganisation, die Freistellung von Arbeitnehmern für bürgerschaftliches Engagement, die steuerlichen Vorteile des Engagements sowie die Grenzen des Einsatzes (z.B. Strafrecht, Rechtsberatung). Das Seminar richtet sich vor allem an Mitarbeiter in Kommunen und sozialen Organisationen, die für ehrenamtlich Engagierte verantwortlich sind.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kwb.de>

SEMINAR "VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL"

Im Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss am **04.04.2014** in **Köln** macht Rechtsanwältin Anka Hakert die Teilnehmer mit dem aktuellen Vereinsrecht und Verbandsrecht vertraut. Die für die Beratungspraxis enorm wichtige aktuelle Rechtsprechung zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen und zum „Zwang“ in andere Rechtsformen interessiert hier besonders. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick zu alternativen Rechtsformen und grundlegende Informationen zur Umwandlung eines Vereins. Mit den für Vereine besonders praxisrelevanten Gesichtspunkten des Gemeinnützigkeitsrechts macht die Referentin die Teilnehmer ebenfalls vertraut. Das Praxis-Seminar ist für Personen konzipiert, die sich mit Vereinen oder Verbänden befassen oder dazu beraten, z.B. Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, Mitarbeiter und/oder Vertreter von Vereinen, Steuerberater, Rechtsanwälte. Weitere Termine: Frankfurt a.M. 23.05.2014, Hannover 13.06.2014. HINWEIS: Wenn Sie sich über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Vereinsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Kontakt: info@winheller.com
- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewe/vereinsrecht-und-verbandsrecht-aktuell/>

SEMINAR "VEREINSRECHT KOMPAKT"

Das von der NPO Akademie am **20.05.2014** in **Köln** veranstaltete Tagesseminar ist für Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen konzipiert. Rechtsanwältin Anka Hakert wird die Teilnehmer insbesondere über die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des Vereinsrechts informieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse für die rechtssichere Gestaltung des Vereinsalltags vermit-

teln. Dabei werden u.a. die Themen Satzungsgestaltung, Mitgliederversammlung, Haftung im Verein sowie vereinsinterne Streitigkeiten behandelt.

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-kompakt-die-rechtssichere-gestaltung-des-vereinsalltags-109.html

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** am **19. und 20.09.2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/>

SEMINAR "VEREINSRECHT UPDATE"

Im Seminar "Vereinsrecht update" der NPO Akademie informiert Rechtsanwältin Anka Hakert am **11.11.2014** in **Berlin** Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen über aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht. Die Teilnehmer bekommen u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie können wir den Vereinsalltag in professioneller Weise rechtssicher gestalten? Welche aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt es? Was ist neu? Was hat z.B. das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz gebracht?

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-update-aktuelle-entwicklungen-in-rechtsprechung-und-gesetzgebung.html